

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

140

Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie KULAP 2014 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

I.

Das Thüringer Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) vom 10.07.2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287 – 1326), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.01.2019 (ThürStAnz Nr. 9/2019 S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.2 wird
 - a) nach der Angabe
 - „- der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,“
 - die Angabe
 - „- der VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1),“ eingefügt und
 - b) nach der Angabe
 - „- der VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1,“
 - die Angabe
 - „- der VO (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. EG Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1),“ eingefügt.
2. In Ziffer 6.2 wird in Satz 4
 - a) nach der Angabe
 - „Artikel 1, Absatz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007“
 - die Angabe
 - „bzw. Art. 2, Absatz 1 VO (EU) 2018/848“ eingefügt und
 - b) nach der Angabe
 - „Artikel 5, Buchstabe a) und f) der VO (EG) Nr. 834/2007“
 - die Angabe
 - „bzw. Artikel 6, Buchstabe a) und d) der VO (EU) 2018/848“ eingefügt.
3. In Ziffer 7.2 wird
 - a) in der Angabe
 - „- die Erklärung des Zuwendungsempfängers bei Teilnahme juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie juristischer Personen des Privatrechts und Personengesellschaften an der Maßnahme T, dass die Beteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % beträgt.“ der Punkt „-“ durch ein Komma „-“,“ ersetzt und
 - b) die Angabe
 - „- die zur Förderung beantragten Flächen von Maßnahmen, mit nach 2019 beginnenden Verpflichtungszeiträumen, welche den freiwilligen Verzicht der Anwendung von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln als Zuwendungsvoraussetzung beinhalten, unterliegen nicht den gleichlautenden Anwendungsverböten im Gewässerrand gemäß § 29 Absatz 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).“ eingefügt.
4. In Ziffer 7.5 wird Satz 5 folgendermaßen neu gefasst: „Auf die Einziehung von Beträgen einer Hauptforderung, ohne Zinsen, unterhalb der in Art. 54 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Ziffer 8.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) aufgeführten Bagatellgrenze kann verzichtet werden.“
5. In Ziffer 8 wird im ersten Satz die Jahresangabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Maßnahmen Ö1 und Ö2 werden jeweils nach Nummer 1. Fördergegenstand, Nummer 2. Antragsvoraussetzungen unter Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung unter Buchstabe d) sowie Nummer 3 Zuwendungsvoraussetzungen in Ziffer 1 nach der Angabe „VO (EG) Nr. 834/2007“ die Angabe „bzw. VO (EU) 2018/848“ eingefügt und
 - b) Bei den Maßnahmen Ö1 und Ö2 werden jeweils nach Nummer 2 Antragsvoraussetzungen unter Antrag auf Auszahlung Buchstabe b) nach der Angabe „(Art. 29-Bescheinigung“ die Angabe „gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848“ eingefügt.
7. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt Gemenge, die Leguminosen enthalten werden in Satz 5 die Wörter „der TLL“ durch „des TLLLR“ ersetzt.
 - b) Der Abschnitt Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung) Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Satz wird nach der Angabe: „VO (EG) Nr. 834/2007“ die Angabe: „bzw. VO (EU) 2018/848“ eingefügt.
 - bb) Im Unterabschnitt Allgemein nach der Angabe: „Artikel 5, Buchstabe a) und f) der VO (EG) Nr. 834/2007“ die Angabe: „bzw. Artikel 6, Buchstabe a) und d) der VO (EU) 2018/848“ eingefügt.
 - cc) Nach den Wörtern „Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:“ wird die Angabe
 - „- Holunder 300“ als vierter Aufzählungspunkt eingefügt.

- dd) Nach den Wörtern „Sauerkirsche, Haselnüsse“ werden ein Komma „ , “ und die Worte „Quitte als Apfel- und Birnenquitte (Cydonia oblonga var. maliformis und C.o. var. oblonga)“ eingefügt.
- ee) Nach den Wörtern „Strauchbeerenobst, strauchartig wachsendes Wildobst“ werden ein Komma „ , “ und die Wörter „Zier-/Scheinquitten als Wildobst (Chaenomeles japonica aber auch Chaenomeles x superba und Hybriden)“ eingefügt.
- ff) Nach dem Satz „Die oben aufgeführten Mindestbaum- bzw. Strauchzahlen in Stück je Hektar beziehen sich jeweils auf die mit diesen Kulturarten bebaute Fläche, ohne die technologisch bedingt für Vorgewende erforderliche Fläche.“ wird der Satz „Bei Quitte als Apfel- und Birnenquitte ist die Verwendung von Sämlingen nicht förderfähig.“ eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 14. Mai 2020

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 03.06.2020
Az.: 7122/6-8-34053/2020
ThürStAnz Nr. 25/2020 S. 781 – 782